

Beitragssatzung

(Beitragssatz – Satzung)

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Friedrichroda

vom 04.08.2014

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und § 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Friedrichroda in ihrer jeweils gültigen Fassung erlässt der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Beitragssatz – Satzung:

§ 1 Beitragspflichtiger

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Friedrichroda in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragstatbestand

Im § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Friedrichroda in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- a) für die **Ermittlungseinheit „2“**
(Gebietsbezeichnung Bahnhofstraße/Neubaugebiet.....)
im Erhebungszeitraum **2010-2014** (*Zeitraum der durchgeführten umlegbaren Baumaßnahmen*)
für Abrechnungszeitraum **2015-2019**

0,08 EUR / Einheit /Jahr

- b) für die **Ermittlungseinheit „3“**
(Gebietsbezeichnung Friedrichstr. / Rosenau)
im Erhebungszeitraum **2009-2011** (*Zeitraum der durchgeführten umlegbaren Baumaßnahmen*)
für Abrechnungszeitraum **2012 – 2016**

0,04 EUR/ Einheit /Jahr

§ 4
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Weist der jährliche Bescheid einen Betrag kleiner/gleich 5,00 EUR aus, so wird diese Forderung für alle fünf Erhebungsjahre im 1. Erhebungsjahr als Gesamtsumme erhoben.

§ 5
Stundungsregelung für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

Gemäß § 7 b Abs. 4 ThürKAG, welches in Anlehnung an die Regelung des Bundesbaugesetzbuches eine Stundungsmöglichkeit für kleingärtnerisch genutzte Flächen ermöglicht, ist nach dem Gesetz zur Änderung des BKleingG v. 8.April1994, Artikel 2 der Beitrag zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten i.S.d. BKleingG genutzt werden.

Die betroffenen Beitragspflichtigen sind im Zusammenhang mit der Beitragserhebung vom Bestehen der Stundungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen.
Eine entsprechende Antragstellung ist erforderlich.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Friedrichroda vom 02.07.2012 außer Kraft.

Friedrichroda, den 15.04.2015


Klöppel
Bürgermeister

